



Taxordnung für das Altersheim Rorschach

vom 1. Januar 2024

Gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 29. März 2011 und Art. 31 Abs. 2 Reglement für das Altersheim der Stadt Rorschach vom 8. Dezember 2020 erlässt der Stadtrat folgende Taxordnung¹:

1. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heims richten. Als Basis gelten die Vollkosten nach anerkannten Grundsätzen.

2. Festlegung der Aufenthaltskosten und der Zusatzleistungen

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe
- Zusatzleistungen.

Die Anpassung der Taxen und Dienstleistungspreise richtet sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden durch den Stadtrat bewilligt.

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Resident Assessment Instrument (RAI) erfasst. Die Einstufung nach RAI wird vorschriftsgemäss halbjährlich durchgeführt. Wenn eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustands eintritt, erfolgt eine neue RAI-Einstufung.

Die Betreuungstaxe deckt die Leistungen für die Betreuung ausserhalb der Pflege ab. Sie orientiert sich ebenfalls an der RAI-Einstufung von 1 bis 12.

Die Zusatzleistungen richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Preise und Ansätze ergeben sich aus den Aufwendungen.

¹ Vom Stadtrat erlassen am 5. Dezember 2023; in Kraft ab 1. Januar 2024

3. Aufenthaltskosten

3.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe beträgt pro Bewohnerin bzw. Bewohner und Tag

– kleine Zimmer	Fr.	111.00
– Normalzimmer	Fr.	114.00
– Doppelzimmer für eine Person (Ehepaarappartement)	Fr.	168.00
– grosse Zimmer (3. Stock) mit Dusche	Fr.	129.00
– Kurz- Entlastungsaufenthalt (möbliert, inkl. Bett- und Frotteewäsche)	Fr.	130.00

Sämtliche Zimmer verfügen über ein eigenes WC/Lavabo. Die Zimmer im 3. Stock sind zusätzlich mit einer Dusche ausgestattet.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- die Unterkunft im Zimmer (inkl. Strom, Wasser, Heizung). Die Zimmer verfügen über einen Einbauschränk, im Keller steht ein Mottenschrank zur Verfügung.
- Vollpension inkl. Kaffee, Tee und Wasser zu den Mahlzeiten
- das Besorgen der Bett- und Leibwäsche nach Wäscheplan (nur maschinentaugliche Wäsche)
- die Zimmerreinigung nach Reinigungsplan
- der Notruf während 24 Stunden
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- Anschluss für Telefon und Kabel-TV

In der Pensionstaxe nicht enthalten sind folgende Leistungen:

- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerial
- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus und Krankentransporte
- Konzessionsgebühren für Radio, TV und Telefon
- Haftpflichtversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung
- sonstige Nebenleistungen und persönliche Auslagen gemäss Ziff. 3.5.

3.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe deckt die Kosten für die Dienstleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuung und Pflege sowie aus anderen Bereichen ab, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten im Sinne der Gesetzgebung ausgeschieden werden. Dazu gehören u. a. die Kosten für die Beschäftigung, Begleitung im Haus, Kontakt zu Externen (Ärzte, Angehörige usw.) sowie administrative Aufwendungen. Ebenfalls durch die Betreuungstaxe gedeckt werden die Aufwendungen für das Aktivitätsprogramm wie Turnen, Gedächtnistraining, Spiel-nachmittag usw.

Die Betreuungstaxe ergibt sich aus der Tabelle unter Ziff. 3.4

3.3 Pflorgetaxe und Einstufung nach RAI

Als Grundlage für die Gestaltung der Pflorgetaxe gilt die Einstufung nach RAI.

Die Tarife für die krankenkassenpflichtigen und -nichtpflichtigen Leistungen werden nach RAI erfasst. Die erste Einstufung erfolgt innert 14 Tagen nach Eintritt und danach in der Regel halbjährlich. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustands wird die

RAI-Einstufung und entsprechend auch die Pflege- und die Betreuungstaxe ab Eintritt der Veränderung angepasst. Vorübergehend zusätzlicher Aufwand (z. B. infolge Grippe oder anderer Verschlechterung des Allgemeinzustands bis zu zwei Wochen und ähnliche Situationen) führt in der Regel zu keiner neuen Einstufung nach RAI.

3.4 Taxen

Nach Art. 25a Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung hat sich die Bewohnerin bzw. der Bewohner mit 20 Prozent und maximal Fr. 23.00 pro Tag an den nicht von der Sozialversicherung getragenen Pflegekosten zu beteiligen. Die Restfinanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand.

RAI-Stufe	Pflege- taxe 2024	Anteil Kranken- kasse 2024	Anteil Bewohneri n Bewohner	Rest-finanz. Staat 2024	Betreuungs- taxe 2024	Total Bewohner 2024
1	13.00	9.60	3.40	0.00	32.00	35.40
2	38.00	19.20	18.80	0.00	35.00	53.80
3	63.00	28.80	23.00	11.20	35.00	58.00
4	88.00	38.40	23.00	26.60	35.00	58.00
5	111.00	48.00	23.00	40.00	35.00	58.00
6	138.00	57.60	23.00	57.40	35.00	58.00
7	162.00	67.20	23.00	71.80	35.00	58.00
8	186.20	76.80	23.00	86.40	35.00	58.00
9	210.00	86.40	23.00	100.60	35.00	58.00
10	234.00	96.00	23.00	115.00	35.00	58.00
11	259.00	105.60	23.00	130.40	35.00	58.00
12	275.00	115.20	23.00	136.80	35.00	58.00

Sämtliche Beträge sind in Franken pro Tag ausgewiesen:

3.5 Zusatzleistungen

Folgende Leistungen werden je nach Beanspruchung separat in Rechnung gestellt:

- Kleiderbeschriftung bei Eintritt während den ersten zwei Monaten Fr. 150.00
- Kleiderbeschriftung anschliessend pro Stück Fr. 1.00
- Nachschlüssel Fr. 65.00
- Zimmerservice aus Komfortgründen je Mahlzeit/Getränk Fr. 5.00
- Zusätzliche hauswirtschaftliche Leistungen (Reinigung, Näh- und Bügelarbeiten, Hauswartsdienste) pro Stunde Fr. 60.00
- Begleitung zu externen, privaten Terminen pro Stunde Fr. 60.00
- Begleitung durch Fachperson pro Stunde Fr. 70.00
- Fahrzeugbenützung für Begleitung pro km (ab 10 km) Fr. 0.70
- Schlussreinigung bei Austritt / oder Zimmerwechsel auf Wunsch BW Fr. 200.00
- Miete Rollator, pro Tag Fr. 1.00
- Miete Rollator „spezial“, pro Tag Fr. 1.50
- Miete Rollstuhl pro Tag Fr. 2.00
- Toilettenaufsatz, einmalig Fr. 125.00
- Handalarm (Uhr +Sender), pro Monat Fr. 30.00
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ableben Fr. 250.00

– Miete TV gerät, pro Monat	Fr.	30.00
– Administrativkosten bei Eintritt, Dossiereröffnung	Fr.	250.00
– Chemische Reinigung, Toilettenartikel, Coiffeur/Pedicure und weitere Aufwendungen		nach Aufwand
– Getränke und Cafeteriabezüge		nach Aufwand
– Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohnerin/Bewohner, pro Std.	Fr.	60.00

Sämtliche Zusatzleistungen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und können der Krankenkasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Leitung des Altersheims festgelegt.

3.5 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt Franken pro Person, für Kurzaufenthalter 3'000 Franken. Die Vorauszahlung gilt als laufend und wird bei der Vertragsauflösung mit der Schlussabrechnung, die sämtliche Aufwendungen wie Behebung von Schäden im Zimmer usw. enthält, verrechnet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird nach Begleichung der letzten Rechnung rückerstattet.

4. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Pensionstaxe ab dem vierten Tag um 10.00 Franken pro Tag herabgesetzt; die Betreuungstaxe und die Pflorgetaxe fallen ab dem 1. Abwesenheitstag weg. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Die Verrechnung der um 10.00 Franken reduzierten Pensionstaxe (ohne Betreuungstaxe und Pflorgetaxe) erfolgt 14 Tage über den Todestag hinaus. Während dieser Zeit ist das Zimmer durch die Angehörigen zu räumen.

5. Übernachten von Angehörigen

– in einem separaten Zimmer inkl. Frühstück	Fr.	80.00
– in einem separaten Zimmer mit Vollpension	Fr.	110.00

6. Kurz- Entlastungsaufenthalt

Annullierung des Kurz- und Entlastungsaufenthaltes

Bei Nichtantritt und vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe von 7 Tagen, ohne Zuschläge, verrechnet.

Wir empfehlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.